



Geburt eines Kindes in Kasachstan von nicht verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

07.07.2023

Einzureichende Dokumente

- Ausgefüllte, datierte und unterschriebene «Bestätigung – Betreffend die Schreibweise des Namens meines Kindes in lateinischen Buchstaben»** (siehe letzte Seite dieses Merkblatts oder erhältlich via Email astana@eda.admin.ch)

- 2 Passkopien** (Seite mit den persönlichen Daten) **des schweizerischen Elternteils**

Von Ihrem Kind:

- Geburtsurkunde mit Elternangaben*** (Туу туралы куәлік / Свидетельство о рождении)
- Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft*** (Әке болуды анықтау туралы куәлік / Свидетельство об установлении отцовства), ausgestellt durch die zuständige Zivilstandsbehörde

- 2 Passkopien** (Seite mit den persönlichen Daten)

Von nicht schweizerischem Elternteil:

- 2 Passkopien** (Seite mit den persönlichen Daten)
- Geburtsurkunde mit Elternangaben*** (Туу туралы куәлік / Свидетельство о рождении) (falls die Geburt nicht in Kasachstan stattgefunden hat kontaktieren Sie bitte die [Schweizerische Botschaft in Astana](#))
- Bescheinigung über den Wohnort**, ausgestellt vom für den Wohnort zuständigen Polizei- und Migrationsbehörde, (Тұрғылықты тіркелу туралы анықтама) / Адресная справка (Справка о постоянной прописке) ausgestellt innerhalb der letzten drei Monate
- Ehefähigkeitszeugnis*** (Некеге құқық қабілеттігі туралы анықтама / Справка о брачной правоспособности), ausgestellt innerhalb der letzten drei Monate

Falls geschieden oder verwitwet:

- Scheidungszertifikat*** (Некені бұзу туралы куәлік / Свидетельство о расторжении брака)

Notariell beglaubigte Kopie des Scheidungsurteils mit Rechtskraftvermerk* (Ажырасу туралы сот шешімі / Решение суда о развод)

- Sterbeurkunde des letzten Ehegatten*** (Қайтыс болу туралы куәлік / Свидетельство о смерти)

Die oben erwähnten Urkunden/Dokumente sind im Original einzureichen (sofern nicht anders vermerkt). **Bitte beachten Sie, dass gegebenenfalls der/die Antragsteller/in aufgefordert werden kann, zusätzliche Dokumente/Urkunden vorzulegen.**

Übersetzung

Bitte beachten Sie, dass alle Urkunden mit einer Übersetzung eines **offiziellen Übersetzers in eine schweizerische Sprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch)** versehen sein müssen. **Die Übersetzung des aktuellen Vor- und Familiennamens muss auf allen Dokumenten exakt gleich geschrieben sein wie im internationalen Reisepass.**

Apostille gemäss Haager Übereinkommen

*) Bitte beachten Sie, dass die in **kursiv geschriebenen und gelb markierten Urkunden** mit einer **Apostille** gem. [Haager Übereinkommen](#) versehen sein müssen. In Kasachstan ist diese bei der folgenden Behörde erhältlich:

Ministry of Justice of the Republic of Kazakhstan; 8, Mangilik Yel Avenue; 010000 Astana; Kazakhstan; Email: kanc@adilet.gov.kz; General Website: <http://adilet.gov.kz>

Gebühren

Die Eintragung der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Weitere Informationen

Einreichung von Personenstandsurkunden/-dokumenten bei der Schweizerischen Botschaft in Astana zur Eintragung bei der zuständigen Zivilstandsbehörde in der Schweiz:

Per Post/Kurierdienst

Bitte senden Sie uns die auf der ersten Seite genannten Urkunden/Dokumente per Post/Kurierdienst. Die Adresse finden Sie in der Fusszeile der ersten Seite. Bitte beachten Sie, dass die Botschaft keine Haftung für den Verlust von Dokumenten übernimmt, die per Post/Kurierdienst eingereicht werden.

Persönlich

Bitte beachten Sie, dass Sie einen Termin vereinbaren müssen, wenn Sie Urkunden/Dokumente für die Eintragung von Zivilstandsangelegenheiten persönlich bei der Schweizerischen Botschaft in Astana einreichen möchten. Termine können per E-Mail an astana@eda.admin.ch vereinbart werden.

Die Urkunden/Dokumente zur Eintragung eines Zivilstandsereignisses werden auf offiziellem Weg an die für die [Eintragung zuständige Behörde](#) weitergeleitet. Da für die Eintragung noch andere Behörden involviert sind, ist es nicht möglich anzugeben, wie lang es dauert bis die Geburt in der Schweiz eingetragenen ist. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Geburt in der Schweiz eingetragen sein muss bevor [schweizerische Reiseausweise beantragt](#) werden können.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich Sie auf Art. 39 der [Zivilstandsverordnung \(ZStV\)](#) aufmerksam machen:

Schweizerinnen und Schweizer sowie ausländische Staatsangehörige, die zu Schweizerinnen oder Schweizern in einem familienrechtlichen Verhältnis stehen, haben ausländische Ereignisse, Erklärungen und Entscheidungen, die den Personenstand betreffen, der zuständigen Vertretung der Schweiz im Ausland zu melden.

Nicht-Eintragung von Zivilstandsereignissen kann zu Verzögerungen bei Beantragungen von neuen schweizerischen Reiseausweisen (Aufenthalts-/Niederlassungsbewilligung, schweizerischer Pass und Identitätskarte), Auszahlung von Renten und Verlust der schweizerischen Staatsangehörigkeit (für Kinder) führen.

Wenn Sie nicht in der Lage sind eine oder mehrere der genannten Urkunden/Dokumente vorzulegen, wenden Sie sich bitte an die [Schweizerische Botschaft in Astana](#) für weitere Informationen.

Bestätigung

Betreffend die Schreibweise des Namens meines Kindes in lateinischen Buchstaben zur Registrierung einer Geburt mit der zuständigen schweizerischen Zivilstandsbehörde

Bitte in lateinische Blockschrift ausfüllen

Um Unklarheiten betreffend die Schreibweise des Namens meines Kindes bei der Transkription vom kyrillischen ins lateinische Alphabet zu vermeiden bestätige ich,

Nachname: _____

Vorname(n) _____

Geburtsdatum: _____ (tt/mm/jjjj)

Geburtsort: _____ (Stadt, Provinz, Land)

Staatsangehörigkeit(en): _____
Für Schweizer: Heimatort und Kanton

die Schreibweise Namen meines Kindes wie folgt:

Nachname des Kindes: _____

Vorname(n) des Kindes: _____

Geburtsdatum des Kindes: _____ (tt/mm/jjjj)

Geburtsortes des Kindes: _____ (Stadt, Provinz, Land)

Staatsangehörigkeit(en) des Kindes: _____

Die Schweizerische Vertretung kann der Wunsch der Eltern betreffend die Schreibweise des Namens des Kindes nur an die dafür in der Schweiz zuständige Behörde weiterleiten. Der Entscheid obliegt der zuständigen Zivilstandsbehörde in der Schweiz.

Ich bin mir bewusst, dass die oben erwähnten Schreibweise des Namens meines Kindes so in der Schweiz eingetragen wird und eine allfällige spätere Änderung nur unter Kostenfolge möglich sein wird.

Datum, Ort

Unterschrift